

**SUBVENTIONSORDNUNG  
DER STADTGEMEINDE KAPFENBERG**

**§ 1.**

**Anwendungsbereich**

1. Diese Subventionsordnung regelt die Vergabe von Subventionen durch die Stadtgemeinde Kapfenberg.
2. Die Subventionsordnung gilt grundsätzlich für die Verfügung über die im Voranschlag vorgesehenen Subventionsbeträge sowie Subventionen aufgrund von Anträgen, die im laufenden Jahr eingebracht werden.
3. Vom Anwendungsbereich dieser Subventionsordnung ausdrücklich ausgenommen sind:
  - a. Subventionsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
  - b. Subventionsmaßnahmen aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg und/oder einer juristischen Person, an welcher die Stadtgemeinde Kapfenberg Anteile hält, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Subventionsordnung eingegangen wurden;
  - c. Subventionen an politische Parteien;
  - d. Spenden;
  - e. Sponsoring;
  - f. Subventionsmaßnahmen, die in anderen Richtlinien geregelt sind;
  - g. Förderung von Veranstaltungen, die der Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg unterliegen;
  - h. Förderung von Veranstaltungen von Vereinen, welche der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen; es sei denn die Einnahmen dieser Veranstaltung werden gespendet und wird dies binnen 14 Tagen nachgewiesen.

## § 2.

### Begriffsbestimmungen

1. Subvention: jede geldwerte Zuwendung für ein subventionskonformes Verhalten, die im öffentlichen Interesse einem Subventionsnehmer bzw. einer Subventionsnehmerin gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug eine marktübliche Gegenleistung erbracht wird.
2. Förderungsgegenstand: Vorhaben, für die um eine Förderung angesucht wird, wie Projekte, Veranstaltungen, udgl.
3. Förderungszweck: Ziel, das durch die Subvention/Förderung erreicht werden soll.
4. Subventionswerber/Subventionswerberin: natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen, die um eine Subvention ansuchen.
5. Subventionsnehmer/Subventionsnehmerin: Subventionswerber/ Subventionswerberin, dem/der eine Subvention zugesichert wurde.
6. Verwendungsnachweis: Nachweis über die Realisierung des vereinbarten Förderungsgegenstandes und über die Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen einer gewährten Subvention.
7. Beleg: jedes Beweismittel, mit dem der Verwendungsnachweis erbracht wird.
8. Gemeinnützige Zwecke: Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.
9. Sponsoring: Unter Sponsoring ist jede geldwerte Zuwendung zu verstehen, welcher einer Einzelperson, Personengemeinschaft und/oder juristischen Person gewährt wird,

und dafür im Gegenzug eine verpflichtende Bewerbung der Stadt Kapfenberg und/oder der von diesen angebotenen Leistungen und Einrichtungen erbracht wird.

10. Spenden: Unter Spenden ist jede geldwerte Zuwendung unabhängig von einem förderungskonformen Verhalten zu verstehen, welche einer Einzelperson, Personengemeinschaft, juristischen Person gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug eine marktübliche Gegenleistung erbracht wird. Als marktübliche Gegenleistungen ist etwa die Bewerbung der Stadt Kapfenberg und/oder der von diesen angebotenen Leistungen und Einrichtungen zu verstehen.
11. Werbemittel: Werbemittel sind Mittel, die ausdrücklich für die Zwecke der Bewerbung der Stadtgemeinde Kapfenberg geschaffen wurden. Werbemittel sind etwa Kleidungsstücke, Schreibgeräte oder andere Gegenstände, welche den Schriftzug, das Logo oder das Wappen der Stadtgemeinde Kapfenberg aufweisen.

### **§ 3.**

#### **Art der Subvention**

1. **Projektsubvention:** Subvention für eine einzelne, zeitlich und sachlich bestimmte Aktivität einer natürlichen Person, Personengemeinschaft oder juristischen Person, wie Veranstaltungen.
2. **Allgemeine Subvention:** Subvention für das Bestehen oder die Sicherung einer bestimmten Tätigkeit einer natürlichen Person, Personengemeinschaft oder juristischen Person.

### **§ 4.**

#### **Formen der Subvention**

1. Subventionen können
  - a. in Form von Geldleistungen,
  - b. in Form von anderwärtigen Leistungen:

- i. Sachleistungen wie unentgeltliche Bereitstellung von Material, Maschinen, Veranstaltungsräumen, udgl. oder
  - ii. Dienstleistungengewährt werden.
2. Subventionen in Form von anderwärtigen Leistungen sind zwingend zu bewerten. Die Bewertung von Subventionen in Form von anderwärtigen Leistungen erfolgt gemäß der *Richtlinie zur Bewertung der subventionsweisen Vergabe gemeindeeigener Sachleistungen und Dienstleistungen der Stadtgemeinde Kapfenberg*.
3. Werden Subventionen im Einzelfall in Form von Geldleistungen und in Form von anderwärtigen Leistungen erbracht, sind für Zwecke der Ermittlung der Zuständigkeit gemäß § 5 die Werte zusammenzurechnen.
4. Werden Subventionen in Form von Sachleistungen vergeben, ist der Subventionsnehmer / die Subventionsnehmerin im Rahmen der Fördervereinbarung bei Leihgaben dazu zu verpflichten, diese ordnungsgemäß zurückzustellen und über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehende Schäden zu ersetzen; bei der subventionsweisen Überlassung von Gegenständen, welche durch die Stadtgemeinde Kapfenberg ansonsten entsorgt hätten werden müssen, ist er / sie zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach Gebrauch zu verpflichten.

## **§ 5.**

### **Zuständigkeit**

1. Zuständig für die Gewährung von Subventionen (Projektsubvention und Allgemeine Subvention) bis zu einem Wert von EUR 300,00 ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen des Voranschlags unter der Berücksichtigung der vom Gemeinderat festzusetzenden Richtlinien. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat zumindest einmal im Kalenderjahr in einer nicht öffentlichen Sitzung über die von ihm gewährten Subventionen zu berichten.

2. Zuständig für die Gewährung von Subventionen (Projektsubvention und Allgemeine Subvention) bis zu einem Wert von EUR 5.000,00 ist der Stadtrat der Stadtgemeinde Kapfenberg.
3. Zuständig für die Gewährung von Subventionen (Projektsubvention und Allgemeine Subvention) über einem Wert von EUR 5.000,00 ist der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg.

## **§ 6.**

### **Voraussetzungen und Grundsätze für die Vergabe von Subventionen**

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist, dass der Subventionsgegenstand
  - a. gemeinnützigen Zwecken dient und
  - b. im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner der Stadtgemeinde Kapfenberg liegt und
  - c. innerhalb des Stadtgebietes der Stadtgemeinde Kapfenberg verwirklicht wird oder mit Stadtgemeinde Kapfenberg oder ihren Bewohnern und Bewohnerinnen in Zusammenhang steht.
2. Subventionswürdig im Sinne des obigen § 6. Z 1 sind insbesondere alle im Interesse der Stadtgemeinde Kapfenberg gelegenen Vorhaben kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, völkerverbindender und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, und Jugend und Gesundheitsförderung.
3. Die Grundsätze von Barrierefreiheit, Gleichstellung von Frauen und Männern, Umweltschutz und Einhaltung der Menschenrechte sind möglichst zu berücksichtigen.
4. Es darf zu keiner Diskriminierung im Hinblick auf die Herkunft, Ethnie, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung kommen.

## **§ 7.**

### **Ausschlussgründe**

1. Die Gewährung von Subventionen ist ausgeschlossen, wenn:
  - a. die in § 6 Z 1. bis Z 4. genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind;
  - b. gegen den Subventionswerber bzw. die Subventionswerberin ein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist;
  - c. an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Subventionswerbers bzw. die Subventionswerberin bzw. der Projektleitung berechtigte Zweifel bestehen;
  - d. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
  - e. der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
  - f. der Förderungsgegenstand gemäß § 1 Z 3. vom Anwendungsbereich dieser Subventionsordnung ausdrücklich ausgenommen ist.

## **§ 8.**

### **Formale Voraussetzungen betreffend die Vergabe von Subventionen**

1. Subventionen können ausnahmslos nur über schriftlichen Antrag bewilligt werden.
2. Der Subventionswerber bzw. die Subventionswerberin haben in diesem Antrag die beabsichtigte Verwendung der Subvention darzulegen und die Subventionswürdigkeit ihrer Aufgaben bzw. Ihres Vorhabens zu begründen.
3. Die Subventionsweberinnen haben zudem anzugeben
  - a. die begehrte Art der Subvention (Subvention in Form von Geldleistung oder in Form von anderwärtigen Leistungen)
  - b. die Höhe der beantragten Subvention (bei Geldleistungen) und

- c. ob bei anderen Stellen Subventionen aus demselben Grund beantragt sowie gewährt wurden.
- 4. Betreffend Geldleistungen gilt, dass grundsätzlich nur Subventionsanträge berücksichtigt werden, die bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadtgemeinde schriftlich einlangen. In besonderen Fällen können auch Ansuchen im laufenden Jahr für das laufende Jahr eingebracht werden. Hinsichtlich anderwärtiger Leistungen gemäß § 4 Z 1 lit b können die Ansuchen laufend gestellt werden.

## **§ 9.**

### **Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung der Subvention**

1. Dass die Subvention gewährende Organ hat zu prüfen, ob
  - a. der Antrag auf Gewährung der Subvention vollständig ist,
  - b. die Subventionswürdigkeit iSd § 6 gegeben ist und
  - c. keine Ausschlussgründe gemäß § 7 vorliegen.
2. Ist der Subventionsantrag inhaltlich mangelhaft, ist dem Subventionswerber bzw. der Subventionswerberin Gelegenheit zu geben, den Subventionsantrag zu verbessern.
3. Der Subventionswerber bzw. die Subventionswerberin ist verpflichtet über Aufforderung:
  - a. alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original vorzulegen und
  - b. die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Wenn es die Stadtgemeinde Kapfenberg für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zu überprüfen. Die Überprüfung kann durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte Dritte z. B. WirtschaftsprüferIn erfolgen.

## **§ 10.**

### **Auflagen und Bedingungen**

1. Das die Subvention gewährende Organ kann dem Subventionsnehmer bzw. der Subventionsnehmerin Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Förderungszwecks auferlegen.
2. Das die Subvention gewährende Organ hat dem Subventionsnehmer bzw. der Subventionsnehmerin Auflagen und Bedingungen aufzuerlegen, nämlich
  - a. bei der Subvention von Veranstaltungen von Vereinen, welche der Körperschaftssteuer unterliegen, die Übermittlung eines Nachweises über die Spende der Einnahmen der Veranstaltung zu einem gemeinnützigen Zweck binnen 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung und
  - b. bei der Subvention von Veranstaltungen von Vereinen in Form einer Saalmietenbefreiung, die Befreiung von der Saalmiete unter der auflösenden Bedingung, dass die Veranstaltung nicht der Körperschaftssteuer unterliegt. Wird bei einer solchen Veranstaltung ein Gewinn durch den Verein erzielt und unterliegt dieser der Körperschaftssteuer, so ist die Saalmietenbefreiung nachträglich aufzuheben und hat der Verein, die Saalmiete gemäß dem hierfür geltenden Gebühren zu bezahlen.

## **§ 11.**

### **Höhe der Subvention**

1. Die Subvention darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
2. Die Höhe der Subvention ist nach dem Grad der Subventionswürdigkeit gemäß § 6 sowie den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bzw. Sach- oder Personalressourcen zu bemessen.

3. Bei Subventionen, die eine Mehrfachsubvention bewirken, sind bisher gewährte Subventionen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.

## **§ 12.**

### **Mehrfachsubventionen**

Mehrfachsubventionen in Geldleistungen durch verschiedene Abteilungen für einen Förderungsgegenstand/ Subventionszweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

## **§ 13.**

### **Pflichten und Haftung der SubventionsnehmerInnen**

1. Subventionen sind nach ökonomischen Gesichtspunkten für den widmungsgemäßen Zweck zu verwenden.
2. Die widmungsgemäße Verwendung eines Subventionsbetrages ist der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abteilung Finanzen, vor Auszahlung des Subventionsbetrages in Form von Rechnungen und deren Bezahlung nachzuweisen; zusätzlich sind Kassenberichte bzw. aktuelle Jahresabschlüsse vorzulegen.
3. Auf Verlangen ist dem Kontrollamt der Stadtgemeinde Kapfenberg Einsicht in sämtliche förderungsrelevante Geschäftsunterlagen eines Subventions-empfängers bzw. einer Subventionsempfängerin zu gewähren.
4. Eventuell erteilte Auflagen und Bedingungen müssen vereinbarungsgemäß erfüllt werden.
5. Ein im Rahmen dieser Subventionsordnung gewährte Subvention ist samt banküblichen Zinsen sofort zurückzuzahlen, wenn der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin
  - a. bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht hat oder

- b. den unter 1. und 4. angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. der unter Punkt 2. angeführten Verpflichtung trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist nicht nachgekommen ist.

#### **§ 14.**

##### **Allgemeines**

Auf die Gewährung einer Subvention nach dieser Subventionsordnung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 15.**

##### **Kosten**

Sämtliche mit der Beantragung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen hat der Subventionswerber bzw. die Subventionswerberin zu tragen.

#### **§ 16.**

##### **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten, die aus dem durch die Subvention begründeten Rechtsverhältnis entstehen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Bruck an der Mur zuständig.

#### **§ 17.**

##### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die mit GRB vom 14.12.2017 beschlossene und mit 01.01.2018 in Kraft getretene Verordnung außer Kraft.

## **§ 18.**

### **Übergangsbestimmungen**

Subventionen, die vor dem Inkrafttreten dieser Subventionsordnung beantragt bzw. gewährt wurden, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Das ist die Subventionsordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg in der Fassung des GR-Beschlusses vom 18.06.2019 (Wirksamkeit 19.06.2019).

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer e.h.